

# Verordnung über die Typenprüfung von Schiffen (Typenprüfungsverordnung)

Änderung vom 9. März 2001

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Januar 1985<sup>1</sup> über die Typenprüfung von Schiffen wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann für einzelne Bestandteile und Ausrüstungsgegenstände die Typenprüfung obligatorisch erklären.

*Art. 2*            Nichtbestehen der Typenprüfung

Schiffe, welche die Typenprüfung nicht bestehen, dürfen innerhalb der Schweiz nicht immatrikuliert werden, solange die beanstandeten Teile oder Eigenschaften nicht korrigiert worden sind. Das Resultat der Prüfung und die Begründung werden dem Antragsteller (Art. 4) schriftlich mitgeteilt.

*Art. 3 Abs. 2-4*

<sup>2</sup> Das mit der Typenprüfung beauftragte Organ der Vereinigung führt den Namen „Typenprüfstelle“.

<sup>3</sup> Die Vereinigung legt die Organisation der Typenprüfstelle und das Verfahren in einem Reglement fest. Dieses ist vom Bundesamt für Verkehr zu genehmigen.

<sup>4</sup> Die Typenprüfstelle trifft alle Entscheide betreffend Bau und Ausrüstung; insbesondere legt sie die Auflagen fest. Die Entscheide sind für die kantonalen Zulassungsbehörden verbindlich.

*Art. 4*            Antrag

Der Antrag auf Typenprüfung kann vom Hersteller, Vertreter oder Importeur gestellt werden. Der Antragsteller hat dafür das vorgeschriebene Formular zu benützen und alle von der Typenprüfstelle verlangten Unterlagen beizulegen. Auf Ersuchen der Typenprüfstelle muss er zusätzliche Auskünfte erteilen.

<sup>1</sup>    SR 747.201.5

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Typenprüfstelle bezeichnet den Ort der Prüfung. Die Prüfung kann beim Antragsteller durchgeführt werden, wenn geeignete Einrichtungen für eine einwandfreie Prüfung vorhanden sind.

*Art. 10*

*Aufgehoben*

*Art. 11 Abs.1*

<sup>1</sup> Für die Typenprüfung und weitere Amtshandlungen erhebt die Typenprüfstelle Gebühren. Das UVEK legt die Gebührenordnung fest.

*Art. 12*           Überprüfung

Die Typenprüfstelle kann von sich aus oder auf Antrag einer kantonalen Zulassungsbehörde Schiffe auf Übereinstimmung mit dem Typenschein kontrollieren.

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

9. März 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz